



C ZUSÄTZLICHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. TECHNISCHER UMWELTSCHUTZ

Zwischen der Mitte der jeweils nächstgelegenen Stellplätze des Parkdecks der Sparkasse und den Südfassaden von Wohnräumen künftiger Gebäude ist ein Abstand von mindestens 8m einzuhalten

2. WASSERWIRTSCHAFTSAMT

Anfallendes Grundwasser, das sowohl während der Bauzeit, als auch nach der Fertigstellung der Gebäude austritt, darf auf keinen Fall der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden.

3. HINWEISE

3.1 Energieversorgung Ostbayern AG

Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft für Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten. Nähere Auskünfte darüber erteilt die OBAG-Bezirksstelle Grafenau. Das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Versorgungsanlagen", herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten. Der Beginn aller Baumaßnahmen, dazu gehören auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, ist der OBAG-Bezirksstelle rechtzeitig zu melden.

3.2 Ferngas Nordbayern GmbH

Bei der Planung und Durchführung der Maßnahme ist die "Anweisung zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen der Ferngas Nordbayern GmbH" mit folgender Ergänzung zu beachten: Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen nur im lichten Abstand von 2,0 m rechts und links der Leitungssachse nach örtlicher Einweisung durch die FGN gepflanzt werden. Außerdem ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten im Näherungsbereich mit den Anlagen der FGN die Betriebsstation in Schönberg, Telefon (08554) 1983, zu verständigen, damit eine örtliche Einweisung in den Bestand der Anlagen vorgenommen, die Arbeiten überwacht und ggf. weitere Detailfragen in der Örtlichkeit abgestimmt werden können.

4. GÜLTIGKEIT DER BISHERIGEN FESTSETZUNGEN

Die Gültigkeit der Festsetzungen im Bebauungsplan "Östliche Altstadt" bleibt unberührt.

APA

Arbeitsgruppe Planung + Architektur
Klaus Bauer
Josef Sonnleitner

Spitalstraße 2
94481 Grafenau
Tel. 08552 2484

Stadt Grafenau
Landkreis Freyung-Grafenau
Rathausgasse 1
94481 Grafenau

DECKBLATT

BEBAUUNGSPLAN

**STADT GRAFENAU
ÖSTLICHE ALTSTADT**

MASSTAB 1 : 500

DATUM	ZEICHEN	FORMAT	GEÄNDERT AM
26.10.1994	SO		

a) Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 01.06.1993 die Änderung des Bebauungsplanes nach §2 Abs. 1 und Abs.2 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß wurde am 15.07.1993 bekannt gemacht.

Der Entwurf des Deckblattes in der Fassung vom 26.10.1994 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.11.1994 bis 14.12.1994 öffentlich ausgelegt.

Grafenau, den 16. 12. 1994

Stadt Grafenau



1. BÜRGERMEISTER
Töpfl

b) Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für das Deckblatt in der Fassung vom 22.04.1994 hat in der Zeit vom 14.07.1994 bis 28.07.1994 stattgefunden.

c) Die Stadt Grafenau hat mit Beschluß des Stadtrates vom 15.12.1994 das Deckblatt gem. § 10 BauGB in der Fassung vom 26.10.1994 als Satzung beschlossen.

Grafenau, den 16. 12. 1994

Stadt Grafenau



1. BÜRGERMEISTER
Töpfl

d) Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 21. 12. 1994 mitgeteilt, daß das Deckblatt in formeller und materieller Hinsicht geprüft wurde und keine Rechtsvorschriften verletzt wurden.

e) Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 27. 12. 1994 bekannt gemacht.

Das Deckblatt mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Grafenau (Bauamt) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Das Deckblatt ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 sowie des § 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Grafenau, den 27. 12. 1994

Stadt Grafenau



1. BÜRGERMEISTER
Töpfl
1. Bürgermeister